



(gemäß [HM 70.G065](#))

Nr.	Thema	Seite
1.	Generelle Regelungen .....	1
2.	Begleitpapiere und Identifikation.....	1
3.	Qualitätsnachweise .....	2
4.	Verpackungsanforderungen .....	2
	Allgemeine Anforderungen .....	2
	Ersatzteilspezifische Anforderungen .....	4
	Reparaturspezifische Anforderungen .....	5
5.	Etikettierung der Materialien mit einem TRUMPF Barcodelabel .....	5
6.	Serialisierungsbeschilderung.....	6
7.	Materialien mit Verfallsdatum .....	6
8.	Gefahrgut .....	7
9.	Anlieferung.....	7
	Allgemeine Bedingungen.....	7
	Ersatzteilspezifische Bedingungen .....	7
10.	Versicherung, Gefahrenübergang und Ladungssicherung.....	7
11.	Zoll- und Ausfuhrbestimmungen.....	8

## 1. Generelle Regelungen

Diese Richtlinie gilt für die Verpackung, Kennzeichnung, Ladungssicherung und den Transport von Warensendungen an die Firma TRUMPF GmbH & Co. KG, sowie allen verbundenen Unternehmen einschließlich das Logistikzentrum Ersatzteile von TRUMPF Werkzeugmaschinen GmbH+Co.KG.

Der Lieferant ist verantwortlich, die Ware eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar bei TRUMPF anzuliefern.

Der Lieferant ist verantwortlich für die schadensfreie und vollständige Lieferung der bestellten Waren. Der Lieferant trägt die Verantwortung bis zum vereinbarten Übergabepunkt. Die Verantwortung beinhaltet auch den warenbezogenen Informationsfluss. Die logistische Leistungserbringung des Lieferanten endet mit dem Gefahrenübergang am Übergabepunkt. Für Gefahrenübergang und die Verpflichtungen bezüglich Be- und Entladung, Transportrisiko, Frachtkosten, Zollabwicklung und Einfuhrabgaben gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Incoterms und die nachfolgenden Festlegungen.

Die Verpackung muss nach den logistischen Anforderungen von TRUMPF erfolgen. Gesetzliche Bestimmungen sind stets einzuhalten.

## 2. Begleitpapiere und Identifikation

- Die Zuordnung der Artikel zu dem Begleitpapier muss eindeutig sein.
- Der Lieferschein ist außen am Packstück anzubringen.
- Erforderliche Angaben auf Lieferschein:
  - Absenderadresse
  - Vollständige Lieferanschrift und Anlieferstelle; falls in der Bestellung benannt auch der Name des Empfängers
  - Auslieferungsdatum



- TRUMPF Lieferantenummer (wenn möglich)
- TRUMPF Bestellnummer als Klartext, (für TRUMPF intern: Fertigungsauftragsnummer oder Betriebsauftragsnummer)
- Position aus der TRUMPF Bestellung
- Seriennummern zur Position (wenn vorhanden)
- TRUMPF Material-Nr. mit TRUMPF Materialbezeichnung
- Liefermenge mit Mengeneinheit
- Artikelbezeichnung Hersteller
- Barcode-Typ Code 39 oder 128 bestehend aus 18 Zeichen mit folgenden Informationen:
  - TRUMPF Bestellnummer = 8 stellig z.B. 80877702
  - Bestellpositionsnummer = 5 stellig z.B. 00010
  - Stückzahl (Liefermenge) = 5 stellig z.B. 00100
- Die Verwendung von Lieferscheinen nach DIN 4991 wird empfohlen



808777020001000100

- Befundberichte, Aufträge, Rechnungen und Ähnliches dürfen der Ware **NICHT** beigelegt werden und müssen separat an TRUMPF gesendet werden.
- Jedes Packstück muss eindeutig mit einem Lieferschein gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für Sammellieferungen mit mehreren Packstücken in einem Sammelbehältnis (Sammellieferschein sind nicht zulässig).
- Die Einzelverpackung (Stück, Satz, Baugruppe, etc.) muss eindeutig mit Barcode etikettiert werden (s. Punkt 5: Etikettierung).
- Bei artikelreiner Mehrstückverpackung muss die Umverpackung eindeutig mit Barcode etikettiert werden (s. Punkt 5 Etikettierung).

### 3. Qualitätsnachweise

- Geforderte Prüfbescheinigungen (z.B. nach DIN EN 10204 3.1 oder EN ISO/IEC 17000) sind der Ware im Packstück beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, sind Prüfbescheinigungen auf Nachfrage unverzüglich an TRUMPF auszuhändigen. Hiervon Abweichendes ist in einer Qualitätszusatzvereinbarung (QZV) zwischen Lieferant und TRUMPF zu dokumentieren.
- Mit Warenannahme bestätigen wir den Erhalt von kompletten Verpackungseinheiten vorbehaltlich einer späteren Mengen- und Qualitätsprüfung.
- Verpackungseinheiten werden bei der Warenannahme nur auf offensichtlich erkennbare äußere Transport- und Verpackungsschäden untersucht.

### 4. Verpackungsanforderungen

#### Allgemeine Anforderungen

- Die Verpackung und das Füllmaterial sollen recyclingfähig sein.
- Das Füllmaterial muss sortenrein sein.



- Füllmaterialien wie Verpackungs-Chips (Styropor-Chips) oder Holzwolle sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Alle Vollholzverpackungen (bspw. Holzkisten, Paletten) müssen nach dem internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) behandelt sein und mit der IPPC-Kennzeichnung (Ähre mit IPPC) versehen sein. Diese Kennzeichnung muss mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten des Ladungsträgers angebracht sein.
- Die ausgewählte Verpackung muss das Material vollkommen umschließen und vor Beschädigung, Verschmutzung, Auslaufen, usw. schützen.
- Für eine Materialnummer muss stets die gleiche Verpackungsart sowie die gleiche Verpackungsgröße verwendet werden. Bei Änderungen ist der Einkauf zu informieren.
- Das gemischte Verpacken unterschiedlicher Waren in derselben Verpackungseinheit ist nicht zulässig.
- Die Verpackung ist volumenreduziert zu gestalten.
- Falls das Material in Folie verschweißt bzw. im Plastikbeutel angeliefert werden soll, kann alternativ auch einer der TRUMPF Original Microsnap-Beutel verwendet werden.

Folgende Größen stehen zur Auswahl:

PE-Beutel mit Druckverschluss Nr. 10 / Größe 70 x 100 mm; TRUMPF Mat. Nr. 0141824

PE-Beutel mit Druckverschluss Nr. 30 / Größe 150 x 220 mm; TRUMPF Mat.Nr. 0141826

PE-Beutel mit Druckverschluss Nr. 50 / Größe 250 x 350 mm; TRUMPF Mat.Nr. 0141827

Diese Microsnap-Beutel können bestellt werden bei: Hans Joachim Dill GmbH  
 Unteraicher Weg 5  
 70771 Leinfelden-Echterdingen  
 Tel. 0711-97555-0  
 Fax 0711-9755580

- Die angelieferte Ware muss im Ladungsträger austariert sein, so dass beim Anheben keine Kippgefahr besteht. Sollte das nicht möglich sein, ist eine Kennzeichnung des Schwerpunkts notwendig. Schwerpunkt und Anschlagpunkte müssen sichtbar angebracht sein.
- Eine Verpackung muss geöffnet werden können, ohne dass die Ware beschädigt wird (Siegel ausgeschlossen).
- Artikel mit besonderen Anforderungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Jedes Packstück ist einzeln zu belabeln. Die folgenden Abbildungen dienen als Beispiel für solche Kennzeichnungen:

Bezeichnung	Kennzeichnung
ESD ( <i>electrostatic discharge</i> ) Elektronische Entladung	

Kippindikatoren	
Richtung	
Gefahrgut	
Feuchtigkeit	
Zerbrechlichkeit	
Nicht stapelbar	
Reinraumkonform (DIN EN ISO 14644)	
Magnetische Wellen / Für Menschen mit Herzschrittmacher verboten	
Artikel auf mehrere Paletten/ Kisten verteilt	

**Ersatzteilspezifische Anforderungen**

- Die Ware ist einzeln verpackt oder gemäß vereinbarter Verpackungseinheit zu liefern. Abweichungen sind mit dem Einkauf abzustimmen.
- Baugruppen und Teilesätze, die aus mehreren Teilen bestehen, sind als eine Einheit, aber satzweise einzeln verpackt anzuliefern (feste Zuordnung je Einheit und keine losen Teile).
- Zubehör muss jedem Artikel in der Verpackung beigelegt werden (z.B. Dokumentation, Software, Typenschilder, Prüfbescheinigungen, Kabel und Stecker). Das Zubehör muss ebenfalls fest verpackt und an dem Artikel fixiert werden.
- Die Ware muss in lagergerechter Verpackung angeliefert werden. Die Verpackung muss stabil, stoßgeschützt und formschlüssig inkl. aller notwendigen Kennzeichnungen sein.



- Ein Formschluss zwischen Bauteil und Verpackung ist erforderlich.
- Es dürfen ausschließlich Einwegverpackungen verwendet werden, die einem weltweiten Ersatzteilversand und deren Retoure gerecht sind (keine EURO Palletten, keine Kleinladungsträger, keine Gitterboxen).
- Die Höhe der Verpackung muss kleiner als 1,50m sein und die Verpackung muss stapelbar sein, wenn die Bauteilgeometrie dies zulässt.
- Nach Möglichkeit ist in einer TRUMPF Verpackung anzuliefern. Ist das nicht möglich, ist eine neutrale Verpackung erwünscht ohne Branding des Herstellers und mit einem neutralen Klebeband.  
Ein TRUMPF Logo auf der Verpackung muss vorab mit dem zuständigen Einkäufer vereinbart werden. Hierfür stehen verschiedene Verpackungsmaterialien zur Verfügung. Die TRUMPF-Verpackungen dürfen nur für Lieferungen im Auftrag von TRUMPF genutzt werden.

### Reparaturspezifische Anforderungen

- Altteile dürfen den Reparaturen nicht beiliegen.
- Die Verpackung und der Lieferumfang müssen denen eines Neuteils entsprechen.
- Nicht reparierte Artikel müssen auf der Verpackung eindeutig als diese gekennzeichnet und auf einem separaten Ladungsträger mit separatem Lieferschein angeliefert werden.
- Kundenspezifische Reparaturen, Neuteile und generalüberholte Artikel müssen auf separaten Ladungsträgern mit separaten Lieferscheinen angeliefert werden.
- Alte oder nicht mehr zutreffende Etiketten/Label müssen von dem Artikel und der Verpackung entfernt werden.

### 5. Etikettierung der Materialien mit einem TRUMPF Barcodelabel

Alle Materialien sind mit einem TRUMPF Barcodelabel zu kennzeichnen.

Das Etikett ist grundsätzlich auf der Einzelteilverpackung anzubringen. Bei Mehrstückverpackungen wird die Umverpackung etikettiert und die Menge des Inhalts angegeben.

Bei serialisierten Materialien ist das Barcodelabel zusätzlich direkt auf dem Material anzubringen. Änderungen sind mit dem Einkauf abzustimmen.

- Das Barcodelabel beinhaltet folgende Angaben:
  - Die 7-stellige Materialnummer als Barcode und Text.
  - Barcode Typ 39 oder 128
  - Die Materialbezeichnung in Deutsch und Englisch.
  - Verpackungsmenge
  - Die Mengeneinheit (Stück, Liter, Meter usw.) in Deutsch und Englisch.
  - Serien- oder Fertigungsnummer (wenn vorhanden).
  - Country of Origin (Herkunftsland) in Englisch (z.B. Country of origin: DE)



- Passende Etiketten sind bei Avery-Zweckform ([www.zweckform.de](http://www.zweckform.de), Artikelnummer 3474) sowie bei Lyreco ([www.lyreco.de](http://www.lyreco.de), Artikelnummer 146.003) erhältlich. Bei der Nutzung anderer Etiketten muss die Höhe des Barcodes mindestens die Maße 10 x 40mm betragen.
- Das Barcodelabel muss faltenfrei auf eine glatte und saubere Oberfläche angebracht werden.
- Die Anbringung direkt auf Metallflächen soll vermieden werden

## 6. Serialisierungsbeschilderung

- Baugruppen (Serien und Ersatzteile), welche eindeutig rückverfolgbar sein müssen (z.B. aus abwicklungs- oder sicherheitstechnischen Gründen), benötigen zur eindeutigen Identifizierung eine Seriennummernbeschilderung mit Barcode. Diese Schilder müssen
  - die Seriennummer ausgeschrieben in deutscher oder englischer Sprache oder abgekürzt als S/N hinterlegt haben,
  - maschinell lesbar als Barcode sein,
  - lösemittelbeständig sein,
  - so gestaltet sein, dass das Baugruppendesign nicht beeinflusst wird.
- Die Information zur Serialisierung muss auf dem Bauteil und auf dessen Verpackung bzw. bei Ersatzteilen auf dessen Einzelverpackung angebracht sein. Diese Serialinformation inkl. Barcode kann auch auf Typenschildern integriert werden.
- Die Seriennummer muss eindeutig innerhalb der TRUMPF Materialnummer sein.
- Angaben zur Darstellung des Barcodes:
  - Es ist der Typ Code 39 oder 128 zu nutzen.
  - Die Höhe soll nach Möglichkeit mind. 10 mm betragen; die Breite ist abhängig von der Anzahl der Ziffern.
  - Der Abstand von mindestens 10 mm zu weiteren Codes und anderen Zeichen muss eingehalten werden.
  - Das Anbringen eines Barcodeschildes kann z.B. als laserbeschriftetes Blechschild oder gedrucktes Klebeetikett erfolgen.
  - Die ausgeschriebene Material Nr. und Serial Nr. (evtl. zusätzlich Version) oder abgekürzt **M/N** bzw. **S/N** muss enthalten sein. Nicht zulässig sind irgendwelche selbst kreierten Abk., z.B. „S. Nr.“



## 7. Materialien mit Verfallsdatum

- Bei Materialien mit Verfallsdatum/Mindesthaltbarkeit muss ein Etikett mit Datumsangabe in deutscher oder englischer Sprache auf die Haltbarkeit hinweisen.
- Bei der Anlieferung müssen die Materialien noch mind. 80% ihrer Gesamthaltbarkeitsdauer aufweisen



## 8. Gefahrgut

- Anlieferung gemäß Gefahrgutverordnung Straße (GGVS). Den Frachtpapieren ist das entsprechende Sicherheitsdatenblatt und ein Unfallmerkblatt beizulegen.
- Gefahrgut muss immer in Gefahrgutverpackung angeliefert werden.

## 9. Anlieferung

### Allgemeine Bedingungen

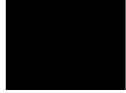
- Die Anlieferung von Palettenware hat mit dem LKW rampengerecht zu erfolgen.
- Sonstige Anlieferungen (Pakete) sind auf der Rampe zu übergeben.

### Ersatzteilspezifische Bedingungen

- Über einem Stückgewicht von 25 kg muss ein Material auf einer passenden IPPC Einwegpalette angeliefert werden.
- Um Beschädigungen zu vermeiden, darf das Material nicht über den Ladungsträger hinausragen, wenn die Bauteilgeometrie es zulässt.
- Sendungen, die eines der nachfolgenden Maße überschreitet, müssen beim TRUMPF Wareneingang mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden. Die E-Mail Adresse ist unten angegeben. (entfällt ab 01.04.2017):
  - Höhe 2,5 Meter
  - Länge oder Breite 3 Meter
  - Bruttogewicht 500 kg
- Eine Seitenentladung ist nur möglich, wenn ein passendes Ladehilfsmittel mitgeführt wird (entfällt ab 01.04.2017).
- Warenannahme im Logistikzentrum Ersatzteile von TRUMPF Werkzeugmaschinen GmbH + Co. KG in Ditzingen:  
Mo. – Fr.: 06:30 - 09:00 Uhr  
09:15 - 12:45 Uhr  
13:30 - 15:00 Uhr  
Email: [wareneingang.tws@de.trumpf.com](mailto:wareneingang.tws@de.trumpf.com)

## 10. Versicherung, Gefahrenübergang und Ladungssicherung

- TRUMPF verfügt über eine weltweit gültige Transport- Versicherungs- Police. Diese deckt alle Transportrisiken ab dem Gefahrenübergang auf TRUMPF ab.
- Der Gefahrenübergang ergibt sich nach den Regelungen der INCOTERMS 2010.
- Für die Ladungssicherung während des Transports sind die Lieferanten als Verloader (nach öffentlichem Recht, z.B. § 22 StVO) und als Absender (nach Handelsrecht, z.B.



§412 HGB) gemeinsam mit dem Frachtführer verantwortlich. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

- Die tatsächlichen Ladungssicherungsmaßnahmen müssen den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung sowie den geltenden Normen und Regeln der Technik, z.B. VDI Richtlinien, DIN EN Normen entsprechen

## **11. Zoll- und Ausfuhrbestimmungen**

- Die Einhaltung der Zoll- und Ausfuhrbestimmungen, einschließlich der Einholung von Ausfuhrgenehmigungen ist bei Direktlieferungen ins Ausland die Aufgabe des Lieferanten. Bei Lieferungen an das TRUMPF Ersatzteilzentrum ist zu dem Material zu vermerken, wenn es genehmigungspflichtig ist.
- Verzögerungen, die durch die Nichteinhaltung der Zollbestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.